

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Moosburg vom **31.05.2022**,  
Zahl: **120-2-21-13/2022** mit der Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen auf die  
Dauer der Durchführung von Arbeiten auf den Straßen verfügt werden.

Gemäß §§ 43, 94 d Abs. 16 und 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960,  
zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021 wird verordnet:

### §1

Für die **Grabungsarbeiten** in der **Klagenfurter Straße am Gst. 839/4, KG. 72145 Moosburg, vom 01.06.2022 bis einschl. 31.06.2022**, sind nachfolgende Auflagen zu erfüllen.

### §2

100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („**Überholen verboten**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

### §3

25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von **30 km/h** bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

### §4


Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).



## §5

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister



LAbg. Herbert Gaggl

Angeschlagen am: 31.05.22 *HR*  
Abgenommen am: